

SATZUNG
des Maschinenring Ulm-Heidenheim e.V.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Maschinenring Ulm-Heidenheim e.V.“
- (2) Der Maschinenring Ulm-Heidenheim e.V. hat seinen Sitz in Langenau.
- (3) Er ist ein Zusammenschluss in Form eines eingetragenen Vereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Aufgaben des Vereins/Vereinszweck

§ 2

Zweck des Vereins ist es, als bäuerliche Selbsthilfeorganisation der landwirtschaftlichen Betriebe im Altlandkreis Ulm, im Landkreis Heidenheim und darüber hinaus die Förderung der Betriebe durch Vermittlung des Maschineneinsatzes, von Betriebs- und Haushaltshilfe und Organisation sonstiger, die Mitgliedsbetriebe fördernder Aktivitäten wahrzunehmen.

Des Weiteren kann er in allen Bereichen der landwirtschaftlichen Betriebsführung sowie bei der Erfüllung gesetzlicher Auflagen und Dokumentationspflichten beratend tätig werden.

Der Verein kann rechtlich selbständige Tochtergesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten und keine eigenwirtschaftlichen Erwerbszwecke.

Mitgliedschaft

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglied können sein:

- a) Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- b) sonstige Landmaschinenbesitzer,
- c) sonstige natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft den Zweck des Vereins fördert.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zu beantragen. Sie bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind auf Wunsch des Antragstellers dem Beirat vorzulegen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzung des § 3 Abs. (1) erfüllt.

(4) Ein Mitglied kann jeweils zum Ende eines Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich seinen Austritt erklären.

(5) Bei Aufgabe des Wohnsitzes im Bereich des Vereins und bei Betriebsaufgabe kann auf Wunsch des Mitglieds der Austritt zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

(6) Im Falle des Todes eines Mitglieds oder der Abgabe des Betriebes kann die Mitgliedschaft durch seine Betriebsnachfolger fortgesetzt werden.

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn es gegen die Satzungsbestimmungen verstößt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder wenn es seine Mitgliedspflichten in erheblichem Umfang verletzt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen einem Monat nach Zugang der Mitteilung das Schiedsgericht (§ 15) anrufen.

(8) Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Ehrenmitgliedschaft

§ 4

Personen, die sich um die Landwirtschaft und insbesondere um die Maschinenringarbeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
- a) an den Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen des Vereins teilzunehmen,
 - b) alle Vorteile, die der Verein bietet, wahrzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- a) den Interessen des Vereins zu dienen, die Beschlüsse seiner Organe zu respektieren und die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
 - b) seine freien Maschinenkapazitäten bevorzugt Mitgliedern anzubieten bzw. Maschinenarbeiten bevorzugt durch Mitglieder ausführen zu lassen,
 - c) die für die geleistete Arbeit entstandenen Kosten zu verrechnen und bei einer Bank ein Girokonto zu unterhalten. Ausleihen von Maschinen ohne Verrechnung widerspricht den Vereinsinteressen und kann im Wiederholungsfalle den Ausschluss zur Folge haben,
 - d) einen Vereinsbeitrag zur Deckung der Kosten nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu leisten und im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.
 - e) eine vom Vorstand zu beschließende Zahlungsordnung einzuhalten, in der die Verfahrensweise für den Einzug des Mitgliedsbeitrags sowie für die Abrechnung von Maschinen, Dienstleistungen, Arbeitskräften und Betriebsmitteln geregelt ist.

Organe des Vereins

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Die Mitgliederversammlung

§ 7

- (1) Die Mitglieder wirken über die Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins mit. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Beirates
 - c) Ergänzung und Änderung der Satzung
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - f) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung
 - g) Auflösung des Vereins
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Beschlussfassung nach (1) c) und g) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erreicht.

(3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, dass mindestens 10% der anwesenden Mitglieder geheime Wahl bzw. Abstimmung beantragen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen.

(6) Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

(7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Sie wird vom Vorstand aufgestellt.

Der Vorstand

§ 8

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden, sowie drei Stellvertretern.

(2) Der Vorstand hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht von anderen Organen wahrgenommen werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einladung hat eine Woche vorher zu erfolgen.

(6) Der Verein wird durch den ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, die je einzelvertretungsberechtigt sind, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis können der zweite und der dritte Vorsitzende von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist oder sie beauftragt.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten.

(8) Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Der Beirat

§ 9

(1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Vertreter der Ämter für Landwirtschaft, der Kreisbauernverbände, der Belegschaft im Bereich Betriebs- und Haushaltshilfe, sowie Vertreter weiterer Gruppen können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als beratende Mitglieder in den Beirat berufen werden.

Die beratenden Beiratsmitglieder haben auf allen Versammlungen Stimmrecht.

(3) Die gewählten Beiratsmitglieder sollen zu je einem Sechstel der Gesamtzahl aus jedem der sechs Wahlbezirke des Vereinsgebietes stammen.

- (4) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen des Beirats unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein und leitet die Sitzung.
Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn es die Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder beantragt.
- (5) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten.
- (6) Über sämtliche Vorstands- und Beiratssitzungen ist Protokoll zu führen.

Geschäftsführung

§ 10

- (1) Der/die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt.
- (2) Die Geschäftsführer leiten die Geschäftsstelle des Vereins. Sie arbeiten aufgrund der Geschäftsordnung und nach Anweisung des Vorstandes.
- (3) Die Geschäftsführer nehmen an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates mit beratender Stimme teil. Sie übernehmen dabei die Schriftführung.
- (4) Die Geschäftsführer erhalten eine Vergütung, die vom Vorstand festgelegt wird.

Prüfung

§ 11

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Personen, die den Jahresabschluss und die Kasse überprüfen und vor der Beschlussfassung über die Entlastung das Ergebnis der Prüfung bekanntgeben.
Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Rechtsbestimmungen, überbetriebliche Leistungen, Haftung

§ 12

- (1) Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Vereins entstehen bei der Gewährung von überbetrieblichen Leistungen Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Leistung in Anspruch nimmt und demjenigen, der sie gewährt.
- (2) Wer überbetriebliche Leistungen gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgelts die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 13

Der Verein übernimmt keine Haftung für eine nicht termingerechte oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäße Arbeitsausführung oder sonstige Leistung oder Schäden bei Mitgliedern oder Nichtmitgliedern.

Auflösung

§ 14

- (1) Die Auflösung des Vereines wird von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen zum selben Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den ersten und zweiten Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens.

Schiedsgericht

§ 15

(1) Anstelle des ordentlichen Gerichts entscheidet das Vereinsschiedsgericht über alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

Dem Vereinsschiedsgericht obliegt ferner die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses aus dem Verein.

(2) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Amt für Landwirtschaft, Ulm berufen. Er darf nicht Mitglied des Vereins sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Jede Partei benennt einen Beisitzer.

(3) Für das Verfahren und die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.

Das Schiedsgericht legt den Ablauf des Verfahrens fest. Das Schiedsgericht entscheidet auch, welche Kosten entstehen und wer sie zu tragen hat.

Setzungen, den 5. März 2014